

Kommerzielle Geschäftsbedingungen – Bureau Veritas Certification

1. DEFINITIONEN

1.1 **Vergütung** ist die vom Kunden an Bureau Veritas Switzerland AG (im Folgenden Bureau Veritas Certification genannt) vertraglich vorgesehene finanzielle Gegenleistung für die Dienstleistungen, mit Ausnahme von Unterkunft, Verpflegung, Aufenthaltskosten, Reisezeiten, Reisekosten und anderen Nebenkosten sowie Kosten von Bureau Veritas Certification in Bezug auf die Erbringung der Dienstleistungen, die separat zu den tatsächlichen Kosten berechnet werden.

2. VERGÜTUNG UND ZAHLUNG

2.1 Als Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen durch Bureau Veritas Certification zahlt der Kunde die Vergütung gemäß dieser Klausel 2, sofern nicht anders schriftlich zwischen den Parteien vereinbart. Die Vergütung und jegliche zusätzlichen Kosten etc. verstehen sich exklusive aller anfallenden Steuern.

2.2 Bureau Veritas Certification stellt dem Kunden die erbrachte Dienstleistung in Rechnung. Unter keinen Umständen werden Zertifikate und Berichte freigegeben, bis die vollständige Zahlung bei Bureau Veritas Certification eingegangen ist.

2.3 Der Kunde bezahlt jede von Bureau Veritas Certification eingereichte Rechnung vollständig und ohne Abzug oder Verrechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum.

2.4 Wenn der Kunde trotz Fälligkeit seine Zahlung nicht leistet, kann Bureau Veritas Certification Zinsen in gesetzlicher Höhe verlangen und alle Dienstleistungen aussetzen bis die vollständige Zahlung erfolgt ist.

Bureau Veritas Certification ist insbesondere berechtigt, eine Vorauszahlung zu verlangen, bevor die Dienstleistungen fortgesetzt werden.

Diese Klausel berührt nicht das Recht von Bureau Veritas Certification, Inkassokosten, Anwaltskosten oder andere vertraglichen oder gesetzlichen Rechte geltend zu machen.

2.5 Etwaige zusätzliche Dienstleistungen werden zu dem zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser zusätzlichen Dienstleistungen geltenden Tagessätzen in Rechnung gestellt.

2.6 Die Zahlungsfrist ist wesentlich für den Vertrag.

2.7 Dem Kunden stehen Aufrechnungsrechte nur insoweit zu, als die Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Dasselbe gilt für etwaige Zurückbehaltungsrechte des Kunden. Einwendungen gegen Rechnungen müssen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der Rechnung erhoben werden. Danach sind Einwendungen ausgeschlossen.

2.8 Sofern zwischen den Parteien nicht anderweitig schriftlich vereinbart, werden alle an Bureau Veritas Certification zu zahlenden Beträge bei Beendigung der Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, ungeachtet anderer Bestimmungen der Vereinbarung, sofort fällig und zahlbar.

3. ANZAHLUNGEN UND VORAUSZAHLUNGEN

3.1 Bureau Veritas Certification kann nach alleinigen Ermessen verlangen, dass der Kunde zu einem von Bureau Veritas Certification festgelegten Datum oder, falls kein Datum festgelegt wurde, vor Beginn der Dienstleistung eine Anzahlung der Vorauszahlung eines Betrags oder eines Prozentsatzes der Vergütung leistet, die von Bureau Veritas Certification als Sicherheit für die Zahlung der Vergütung festgelegt wurde. Bureau Veritas Certification wird mit der Erbringung der Dienstleistung erst dann beginnen, wenn Bureau Veritas Certification diese Vorabzahlung vollständig erhalten hat.

3.2 Die Zahlung einer Anzahlung oder Vorauszahlung befreit den Kunden in keiner Weise von der rechtzeitigen Bezahlung von Rechnungen.

4. ANPASSUNG DER VERGÜTUNG

4.1 Soweit nicht das Angebot der Bureau Veritas Certification für den Fall einer Vertragsverlängerung bereits die Erhöhung der für die Dienstleistungen angebotenen Preise vorsieht, ist Bureau Veritas Certification berechtigt, jeweils nach Ablauf einer festen Vertragslaufzeit bzw. soweit der Vertrag unbefristet läuft nach Ablauf eines Jahres, die Preise für die Dienstleistungen um 2,5 % durch Mitteilung in Textform zu

erhöhen. Sollte sich der vom Statistischen Bundesamt für die Schweiz ermittelte Verbraucherpreisindex (Basis 2020 = 100) seit Beginn des Vertrages oder seit dem Wirksamwerden der letzten Preiserhöhung um einen höheren Prozentsatz als 2,5 % verändert haben, so kann Bureau Veritas Certification die Preise bis zu diesem Prozentsatz erhöhen.

4.2 Ungeachtet der Klausel 4.1 ist Bureau Veritas Certification berechtigt, eine Erhöhung oder Änderung der Preise zu verlangen, wenn Bedingungen oder Umstände eintreten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren oder die außerhalb der Kontrolle von Bureau Veritas Certification lagen (wie z.B. Vorgaben des Akkreditierers, gesetzliche oder behördliche Regelungen), oder wenn der Kunde eine Verschiebung oder Neuplanung der Dienstleistungen oder eines Teils davon beantragt. Verweigert der Kunde die Annahme einer solchen Erhöhung oder Änderung der Preise, behält sich Bureau Veritas Certification das Recht vor, die Erbringung der Dienstleistungen oder eines Teils davon nicht zu beginnen oder fortzusetzen.

4.3 Für den Fall, dass ein geplanter Audittermin umgeplant werden muss aus Gründen, die Bureau Veritas Certification nicht zu vertreten hat, ist Bureau Veritas Certification berechtigt, für den bei ihr durch die Umplanung verbundenen Aufwand pro Umplanung eine Umplanungsgebühr in Höhe von 50% des vereinbarten Netto-Tagessatzes vom Kunden zu verlangen. Es gilt Klausel 5.1.3 entsprechend.

5. NICHTDURCHFÜHRUNG VON AUDITS

5.1 Versäumt der Kunde einen vereinbarten, nach dem Kalender bestimmten Audittermin, ist Bureau Veritas Certification berechtigt, gegenüber dem Kunden statt einer konkret berechneten Entschädigung für die zeitliche Disposition und das Bereithalten der Arbeitskraft an dem versäumten Audittermin eine Pauschale geltend zu machen. Dabei bestimmt sich die Pauschale in Abhängigkeit davon, ob und wann der Vertragspartner Bureau Veritas Certification das Versäumnis zuvor angezeigt hat, wie folgt:

5.1.1 Versäumt der Kunde den Audittermin, ohne Bureau Veritas Certification zuvor in Kenntnis zu setzen, oder kündigt der Kunde weniger als 4 Wochen vor dem vereinbarten Audittermin gegenüber Bureau Veritas Certification an, dass er den Audittermin versäumen wird, so wird widerlegbar vermutet, dass Bureau Veritas Certification 100 % der für den konkreten Audittermin vereinbarten Nettovergütung als Entschädigung zusteht.

5.1.2 Kündigt der Kunde weniger als 12 Wochen, aber mehr als 4 Wochen vor dem vereinbarten Audittermin gegenüber Bureau Veritas Certification an, dass er den Audittermin versäumen wird, so wird widerlegbar vermutet, dass Bureau Veritas Certification mindestens 50 % der für den konkreten Audittermin vereinbarten Nettovergütung als Entschädigung zusteht.

5.1.3 Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass Bureau Veritas Certification mehr an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben hat als bei der jeweiligen Pauschale von der Nettovergütung in Abzug gebracht wird.

5.2 Wird Bureau Veritas Certification durch vertragswidriges Verhalten des Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung veranlasst, kann Bureau Veritas Certification den dem geleisteten Teil der Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Darüber hinaus steht Bureau Veritas ein Schadensersatzanspruch zu. Als Ersatz für vergebliche Aufwendungen und entgangenen Gewinn kann Bureau Veritas Certification einen Pauschalbetrag in Höhe von 15 % der auf den noch nicht geleisteten Teil der Arbeit entfallenden Nettovergütung verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines wesentlich niedrigeren Schadens unbenommen. Bureau Veritas steht der Nachweis eines im Einzelfall von dem Pauschalbetrag abweichenden ungewöhnlich hohen Schadens offen, sowie der Nachweis weiterer nicht von dem Pauschalbetrag für vergebliche Aufwendungen und entgangenen Gewinn erfasster Schadenspositionen.

Abhängig vom Zeitpunkt des die Kündigung veranlassenden vertragswidrigen Verhaltens des Vertragspartners gilt für die Höhe der Entschädigung der nach dem Kalender bestimmten Audits Ziffer 5.1.

Kommerzielle Geschäftsbedingungen – Bureau Veritas Certification

5.3 Wird die Erfüllung der mit diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen von Bureau Veritas durch Handlungen, Unterlassungen, Versäumnisse oder Fahrlässigkeit des Kunden, seiner Vertreter, Auftragnehmer, Berater oder Mitarbeiter verhindert oder verzögert, haftet Bureau Veritas

nicht für dem Kunden direkt oder indirekt aus dieser Verhinderung oder Verzögerung entstehende Kosten, Gebühren oder Verluste.